

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

**Contributions-Edict : gegeben zu Neu-Strelitz den 28.ten Novembris Anno MDCCXXXV.**

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthien, [1735]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886145457>

Druck Freier  Zugang



9 14

# CONTRIBUTIONS- EDICT.



gegeben

zu Neu-Stralitz

den 28.<sup>ten</sup> Novembris

ANNO MDCCXXXV.

---

Neu-Brandenburg/  
Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobbertien / Fürstl.  
Mecklenbl. Hof-Buchdrucker.

LB E 14.9

f

CONTRIBUTIONS

EDITED BY

W. B. STURGEON

Vol. 11, No. 1

LONDON: BIRBECK PRESS

Printed and Published by  
W. B. Sturgeon, 11, Abchurch Lane, London, E.C. 4

Von Gottes Gnaden

**Herr Adolph Friederich**,  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rostock / auch Graff zu Schwe-  
rin / der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

**S**üßen / nebst Entbietung Unsers gnädigsten  
Grusses / allen und jeden / Unseren Haupt- und  
Amt-Leuten / Verwaltern / auch denen von der  
Ritterschafft / Bürger-Meistern / Richtern und  
Räthen in den Städten / und sonst allen Unsern  
Unterthanen und Landes-Eingesessenen / Geist- und  
Weltlichen Standes / hiemit zu wissen : Wel-  
chergestalt auf dem / am 28ten / und folgenden Tagen des abge-  
wichenen Monats Octobris zu Güstrau , citra præjudicium & con-  
sequentiam gehaltenen allgemeinen Mecklenbl. Land-Tage / das  
bisherige Contributions- Quantum der <sup>120.</sup><sub>m.</sub> Rthlr. auch für dieses  
1735te Jahr abermahlen beliebt und verkündiget worden.

Weiln nun Ritter- und Landschaft alter Observance nach / den  
Modum contribuendi / unterthänigst übergeben / und selbiger dis-  
mahlen wieder provisorie , bis ein ander ausgemachet / auf dem  
Fuß der Erben und Hufen eingerichtet ; So haben Wir auch  
durch dieses öffentliche Edict darnach die Contribution pro hoc anno  
1735. folgendermassen auszuschreiben / nöthig befunden.

Sehen /

Setzen / ordnen und befehlen demnach hiemit gnädigst und ernstlich / daß / nach dem Fuß de Anno 1628. und nachhero dieserhalb respective geschenehen Revision, sowohl unsere Fürstliche / als Adelige Hufen / auch der Städte Erben / nichts / als die würckliche Pfarr- und Kirchen=Necker davon ausgenommen / folgendermassen steuren sollen ;

Ein Baumann	-	□	□	9. Rthl.	36. Iß.
Ein Halb=Pfleger	-	□	□	4. .	42. .
Ein Colfate	.	□	□	2. .	21. .

Wobey jedoch / und damit die Contribuenten dieses Quantum desto eher ohne Beschwerde auffbringen können / nachstehender Neben=Modus auf dem Lande verstattet wird :

Ein Hand=Werck=Mann auf dem Lande / vor sich / und sein Hand=Werck /	=	□	□	2. Rthl.	16. Iß.
Dessen Frau /	.	□	□		38. .
Ein Küster vor sein Handwerk /	-	□	□	2. .	16. .
Dessen Frau /	.	□	□		38. .
Deren Mägde und Dienst=Bohten geben denen anderen gleich /	.	□	□		6. Iß.
Die Gesellen und Knebsen / weilsn sich viele Leute auf dieses Handwerk legen / und dadurch ein Mangel an Dienst=Bohten und Arbeitern enstehet /	.	□	□	2. Rthl.	
Ein Gräber und Teich=Gräber /	.	□	□	2. .	16. Iß.
Deren Frauens /	.	□	□		38. .
Ein Einlieger mit dessen Frau /	.	□	□	1. .	24. .
Die Knechte / so nicht auf unsern Fürsil. Nembtern / Adlichen=und Closter=Höfen / wie auch bey den Priestern und Pensionarien dienen /	□	□	□		24. .
Deren Frauen / ohne Unterscheid					

wo die Männer dienen	16.
Küh und Schwein-Hirten auch	
Bauer. Schäffer / so das Bauren-	
Vieh hüten / vor sich und ihre	
Frauen /	36.
Eine Grüz. Oberre / so nicht	
auf Adeltichen Höfen /	4. Rthl. 24. lb.

Noch geben vorgesezte von ihrem Vieh / als

Von einem Pferde oder Haupt-	
Rind-Vieh / so übers Jahr	12.
Für ein Fasel-Schwein / so zur	
Fasel bleibet / und in die Mast	
getrieben wird /	2
Für Ziegen und Böcke /	17.
Für ein Hocken /	9 lb.
Für ein Stock Immen	6.
Für ein Schaaff / Hammel und	
Lamm ohne Unterscheid /	4.
Ledige Manns. Personen / so kein	
Handwerck haben / auf eigene Hand	
sitzen / und weder dienen / noch ar-	
beiten wollen / auch nicht mis-	
erables sind /	4. Rthl.
Ledige Weibs. Personen / so nicht	
dienen wollen / und nicht mi-	
serables sind /	2.
Jungens und Mägde / so nicht	
unter 15. Jahren / auch nicht	
auf unsern Fürstl. Aemtern / Ade-	
lichen- und Clöster. Höfen /	

noch

noch bey den Priestern und Pensionarien dienen 6. Lf.

Die Contribution von den zur Pfarre gehörigen Leuten / Bauern und Vieh / hat ein jeder / der das Jus patronatus exerciret / einzufordern / und an denjenigen / welcher die Jurisdiction an dem Ort besitzt / aus zu liefern / welcher sie an den Kästen bringen und daselbst berichtigen muß.

## In den Städten.

Ein Erbe /	18. Rthlr.	13. Lf.
Ein halb Erbe /	9. " "	6. " "
Ein Bude /	4. " "	27. " "

Jedoch / daß wegen der verwüsteten Erben niemand über die Gebühr beschweret / sonder der hiebey cessirenden Nahrung halber / die Billigkeit allenthalben beobachtet / und die Steuer auf liegende Gründe hauptsächlich geleyet werde : Wie denn auch dieselben ebenmäßig zur Sublevation sich folgenden Neben-Modi zu gebrauchen haben / als : von einer Morgen besäeten über oder zur wüsten Stelle gehörigen Acker und Wiesen / sie werde besessen / von wem sie wolle / nach Unterscheid der Güte des Ackers / auch guten Grundes / auch Gelegenheit des Ortes / 2. 4. bis 6. Lf.

Einer / der eigen Acker hat / oder Acker-Bau treibet / giebet außser dem Zug-Vieh / vor ein Pferd / oder Haupt Rind. Vieh ins dritte Jahr /	8. Lf.
Für ein Schaaff / so über Jährig /	2. Lf.
Für ein Schwein /	1
Einer / der keinen eigenen Acker hat / noch Acker-Bau	

treibet /

treibet / für ein Pferd oder		
Haupt Rind · Vieh		16. 16.
Für ein Schaaff		4.
Für ein Schwein /		2.
Für eine Ziege / ohne Unterscheid /		12.
Für hundert Hopfen · Kublen /		4.
Für ein Stock Timmen /		4.
Ein Tagelöhner / so seine gesunde		
Glieder hat /	2. Rthl.	
Weiber und Mägde / so auf ihre		
eigene Hand liegen /	1.	24.
Ein Hirte	36. 16. bis 2. Rthl.	
Ein Schäffer nachdem er Vieh		
und Lohn hat /	4. 6. bis 8.	
Von einem Scheffel Malz / so		
consumiret wird /		3.
Von einem Scheffel Rothen /		2.
Von einem Scheffel Weißen		3.
Von einem Scheffel Brand · Weins		
Schrodt		4.
Für ein zum Scharren ge		
schlachteten Ochsen /		32.
Für eine Kuh und Stier ins		
dritte Jahr /		24.
Für ein Kalb /		4.
Für einen Hammel		3.
Für ein Lamm /		2.
Für ein Schwein /		3. 16.

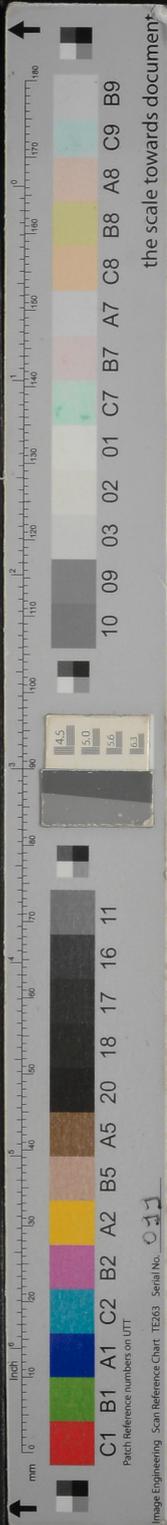
Und haben die in denen Priester · Wittwen · Häusern und  
 Küstereyen / auch in Summa alle / auf den Wedmen wohnende  
 Ein

Einleger und Handwerker / die nach diesem Neben-Modo abzuführen Contribuciones demjenigen / welcher die Jurisdiction an dem Orte / Subte / und in dem Dorffe hat / zu entrichten.

Was nun durch obiges / und was sonst von den Erben gesteuert wird / nicht aufzubringen / kan nach Gelegenheit der Städte / von der Obrigkeit nach ihren Christlichen Gewissen auf Vermögen / Nahrung und Gewerbe / gelegt werden.

Wird also allen und jeden / wie ob gesehet / anbefohlen / diese ausgeschriebene Contribution a dato an binnen 6. Wochen in grober Münz-Sorte in den allgemeinen Land-Kassen nach Rostock zu liefern / oder wiederignfalls die ohusehlbare Execution zu gewärtigen / als welche der Executor ohngesäumt / nach Verfließung dieses Termini / verrichten / und nicht eher abweichen soll / bis die Contribuenten die Quittungen vorweisen.

Damit nun dieser Verordnung in allen Stücken gehorsamlich nachgelebet werde: So wird dieselbe durch gegenwärtiges offenes Edict zu jedermänniglichem Wissenschaft publiciret / und verkündiget. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel. Datum Neu-Srelitz, den 28. Novembr. Anno 1735.



für ein Pferd oder  
 Rind · Vieh 16. lb.  
 Schaaff 4.  
 Schwein/ 2.  
 e Ziege/ ohne Unterscheid / 12.  
 adert Hopfen · Rublen/ 4.  
 Stock Timmen / 4.  
 ageldner / so seine gesunde  
 hat / 2. Rthl.  
 e und Mägde / so auf ihre  
 e Hand liegen / 1. 24.  
 irte " " 36. lb. bis 2. Rthl.  
 chäffer nachdem er Vieh  
 Lohn hat/ 4. 6. bis 8.  
 nem Scheffel Malz/ so  
 umiret wird / 3.  
 nem Scheffel Roeten / 2.  
 nem Scheffel Weizen 3.  
 nem Scheffel Brand · Weins  
 rodt 4.  
 i zum Scharren ge  
 chteten Ochsen / 32.  
 e Kuh und Stier ins  
 e Jahr / 24.  
 in Kalb / 4.  
 nen Hammel 3.  
 n Lamm / 3.  
 n Schwein / 3. lb.

ben die in denen Priester · Wittwen · Häusern und  
 uch in Summa alle / auf den Wedmen wohnende  
 Ein